## Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. November 2011

## zum

Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung - ATV)

vom 1. März 2002

| Zwischen  |              |
|---|--------------|
| der Bundesrepublik Deutschland,<br>vertreten durch das Bundesministerium des Innern,        |              |
| der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,<br>vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, |              |
|   | einerseits   |
| und   |              |
| 1   |              |
|   | andererseits |
| wird Folgendes vereinbart:  |              |
|   |              |
|   |              |
|   |              |

a)

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

- Bundesvorstand -,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

b) mit der dbb tarifunion.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

## § 1 Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 16 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
  - "(4) <sup>1</sup>Zur Sicherung der Finanzierung der Umlage- und Solidargemeinschaft müssen Arbeitgeber, die aus einer ganz oder teilweise umlagefinanzierten Zusatzversorgung ausscheiden, einen Gegenwert für die bei der Zusatzversorgungseinrichtung verbleibenden Rentenanwartschaften und -ansprüche zahlen.

<sup>2</sup>Die Höhe des Gegenwerts ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so zu bemessen, dass verbleibende Rentenanwartschaften und -ansprüche, die dem ausgeschiedenen Arbeitgeber zuzurechnen sind, ausfinanziert und zukünftige Ausgaben der Zusatzversorgungseinrichtung zur Deckung der Verwaltungskosten und möglicher Fehlbeträge abgegolten sind. <sup>3</sup>Die dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen, insbesondere der Rechnungszins und die Sterbetafeln, müssen so kalkuliert sein, dass die Finanzierung gesichert ist.

<sup>4</sup>Die Einzelheiten der Gegenwertberechnung nach den Sätzen 2 und 3 regeln die Zusatzversorgungseinrichtungen eigenständig.

- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein Arbeitgeber Pflichtversicherte auf einen oder mehrere Arbeitgeber übertragen hat, der/die an der Zusatzversorgungseinrichtung nicht beteiligt ist/sind."
- 2. § 36a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Worte "Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen," ersetzt durch die Worte "Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002".
  - b) In Satz 3 werden die Worte ", die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen," ersetzt durch die Worte "vor dem 1. Januar 2002".
- 3. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:
    - "(2a) Zu § 16 Abs. 5: An Stelle des § 16 Abs. 5 gilt folgende Fassung:
      - "(5) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend, wenn ein Arbeitgeber einen wesentlichen Teil der über ihn Pflichtversicherten auf einen oder mehrere Arbeitgeber übertragen hat, der/die an der VBL nicht beteiligt ist/sind."
  - b) In Absatz 6 werden die Worte "Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen," ersetzt durch die Worte "Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002".

## § 2 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nummern 2und 3 Buchstabe b am 1. Januar 2012 in Kraft.